

Geschäftsordnung

für den

Vorstand BIM e.V.

Die Geschäftsordnung des Vorstands basiert auf der jeweils gültigen Satzung von BIM e.V. und ergänzt die dort getroffenen Formulierungen. Sie beschreibt die Arbeitsvorgänge und Arbeitshaltungen zur Förderung der Anliegen, die aus der Mitgliederversammlung und den Arbeitsgruppen oder aufgrund eigener Vorstandsinitiativen entstehen, die der Weiterentwicklung der Musiktherapie und dem Ausbau des Zentrums dienen. Gleichzeitig stellt die Geschäftsordnung eine Leitlinie dar, Entscheidungen für die Entwicklung der Musiktherapie von persönlichen Interessen zu trennen und dient als Grundlage für eine kooperative Arbeit im Vorstand.

§ 1 Arbeitsstruktur

Regelmäßig, mindestens dreimal im Jahr, finden Vorstandssitzungen statt. Die Orte können in Absprache der Vorstandsmitglieder untereinander festgelegt werden. Das Einladungsprozedere obliegt der/dem Vorstandsvorsitzenden, nachdem zuvor Themen gesammelt worden sind. Jede Vorstandssitzung wird mindestens durch Ergebnisprotokolle dokumentiert. Das Protokoll wird jedem Vorstandsmitglied zugesandt, in der darauffolgenden Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt und in der Geschäftsstelle archiviert. Ergänzt werden die Vorstandssitzungen durch notwendige Telefonkonferenzen.

§ 2 Beschlussfassungen

Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied kann schriftliche und mündliche Anträge stellen. Mit der Anwesenheit von drei Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Beschlussfassungen sind auch in Telefonkonferenzen – mit anschließender Protokollierung - und per E-Mail möglich. Beschlüsse sollen nach Möglichkeit einstimmig, mindestens jedoch mehrheitlich gefasst werden.

§ 3 Arbeitsregelungen

- a) Jedes Vorstandsmitglied hat den anderen gegenüber eine Informationspflicht.
- b) Zu Beginn einer Amtsperiode oder bei Neubesetzung werden die Vorstandsfunktionen und Arbeitsbereiche gemeinsam abgesprochen.
- c) Die Aufgaben gegenüber den Gremien Mitgliederversammlung und Arbeitsgruppen sind Gegenstand gemeinsamer Verantwortung (Einberufung der Versammlungen, Ämterwahlen, Satzungsänderungen, Rechenschaftsberichte, Finanzbericht).

d)Der Vorstand verpflichtet sich, die Finanzmittel von BIM streng unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten von Non-Profit-Organisationen zu bewirtschaften. Beschlüsse, die Finanzen betreffen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§ 4 Beisitzer und Beauftragte

- a) Gemäß Satzung können in der MV drei Beisitzer gewählt werden. Beisitzer wirken ohne Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis jedoch mit jederzeitigem Antrags- und Rederecht an der Vorstandsarbeit mit. Von den Beisitzern können bestimmte Arbeitsbereiche eigenverantwortlich übernommen werden, wobei der Vorstand regelmäßig über die Aktivitäten zu unterrichten ist.
- b)Der Vorstand kann klar abgegrenzte Arbeitsgebiete an Beauftragte übertragen, die den Vorstand regelmäßig über die Aktivitäten zu unterrichten haben.

§ 5 Vergütungen und Kostenerstattungen

- a)Grundsätzlich arbeitet der Vorstand ehrenamtlich. Eine Vergütung (z.B. Ehrenamtspauschale) ist jedoch möglich.
- b)Kosten für auswärtige Reisen im Regionalgebiet können erstattet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag der Verabschiedung durch den Vorstand in Kraft.

Verabschiedet in Bremen am

Vorstandsmitglieder:

Klaus von Freyhold (1. Vorsitzender)
Dr. Anne-Katrin Jordan (Stellvertretende Vorsitzende)
Ilse Wolfram (Schatzmeisterin)
Friedrike Jordan Schriftführerin)

Beisitzerinnen:

Juliane Dehning
Julia Rettig